

Preisblatt
für die Wasserhausanschlüsse der ENRW
Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG
ergänzend zu den Satzungen der jeweiligen Gemeinden.



1. Hausanschlusskosten 01.01.2024
1.1 Standardhausanschluss

	Einzelverlegung		Mehrfachverlegung*	
	€ netto	€ brutto* ¹	€ netto	€ brutto* ³
a. Tiefbauarbeiten öffentlicher Bereich			nach Aufwand	
b. Grundbetrag öffentlicher Bereich (ohne Tiefbau)	700,00	749,00	700,00	833,00
c. Grundbetrag bei vorhandener Vorverlegung bzw. Vorverlegung bezahlt Gemeinde (mit Tiefbau)	2.000,00	2.140,00	1.500,00	1.785,00
d. Grundbetrag bei vorhandener Vorverlegung bzw. Vorverlegung bezahlt Gemeinde (ohne Tiefbau)	700,00	749,00	700,00	833,00
e. Laufender Meterpreis ab öffentlicher Verkehrsfläche	140,00	149,80	85,00	101,15
f. Aufschlag für jede nicht durch die ENRW belegte Sparte			180,00	214,20

Als Mauerdurchführung ist eine Mehrspartenwanddurchführung vorgesehen. Diese wurde bei Belegung aller Sparten durch die ENRW anteilig mit einkalkuliert. Bei Nichtbelegung durch die Sparten Strom und Gas durch die ENRW wird ein Aufschlag pro nichtbelegter Sparte erhoben.

1.1.2 Zulagen

Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen die ENRW, Zuschläge zu den vorstehend genannten Hausanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.

1.1.2 Abweichung vom Standardhausanschluss

Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Hausanschlüssen in vergleichbaren Fällen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der unter Ziff. 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise im Sinne des UStG. Die Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe ist in den Bruttopreisen enthalten.

1.2 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der ENRW im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der ENRW durchgeführt werden. Es gelten die Ausführungs- und Vertragsbedingungen für Eigenleistungen.

1.3 Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer wird entsprechend Ziff. 2.5 vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit der ENRW abzuklären.

1.4 Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichtung, wird für den von der ENRW ausgeführten Netzanschluss entsprechend Ziff. 2.5 vergütet. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

1.5 Rückvergütung bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers

Bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers betragen die Rückvergütungen

	Einzelverlegung		Mehrfachverlegung*	
	€ netto	€ brutto*1	€ netto	€ brutto*3
a. Tiefbau für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück	110,00	117,70	55,00	65,45
b. Mauerdurchbruch	100,00	107,00	100,00	119,00

2. Erläuterungen zu den Anschlusskosten für Wasser

Die Anschlusskosten für Wasser setzen sich zusammen aus den

- a. Tiefbaukosten
- b. Materialkosten
- c. Montagekosten

3. Kosten bei Zahlungsverzug

- a. Erste Zahlungserinnerung bei Verzug 2,50 €*2
- b. Jede weitere Zahlungserinnerung 5,00 €*2
- c. Nachinkasso / Direktinkasso 47,00 €*2

4. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- a. Einsatz eines Beauftragten der ENRW zur Einstellung der Versorgung 47,00 €*2
- b. Einsatz eines Beauftragten der ENRW zur Wiederaufnahme der Versorgung
 - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten 47,00 €
 - außerhalb der gültigen Geschäftszeiten nach Aufwand

5. Kosten der Inbetriebsetzung

- a. Die Kundenanlage bis zum Wasserzähler wird nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige des zugelassenen Installationsunternehmens durch die ENRW kostenlos in Betrieb gesetzt.
- b. Zum Ausgleich der Mehrkosten gegenüber einer ersten Inbetriebsetzung ohne Mängel feststellung wird für jede notwendige Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers und für den dort entstehenden Arbeitsaufwand dem Verursacher eine Pauschale in Höhe von 47,00 € in Rechnung gestellt.

6. Vermietung von Standrohren

- a. Für die Vermietung von Standrohren zur vorübergehenden Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz der ENRW werden folgende Gebühren erhoben:
 - Grundgebühr 20,00 €
 - Standrohrmiete je angefangenem Kalendertag 1,00 €
- b. Für Sonderstandrohre, z.B. zur Wasserentnahme auf Volksfesten, werden folgende Gebühren erhoben:
 - Grundgebühr Sonderstandrohr (inkl. Miete für bis zu 10 Kalendertagen) 280,00 €
 - Miete Sonderstandrohr je angefangenem weiteren Kalendertag 5,00 €

Aufbau und Abbau von Sonderstandrohren nach Aufwand

- c. Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter zum jeweils gültigen Mengenpreis berechnet. Zusätzlich wird für die entnommene Wassermenge die jeweils geltende Abwassergebühr in Rechnung gestellt.
- d. Bei Entleihung ist eine Sicherheitskaution in Höhe von 250,00 € zu hinterlegen. Die Kautions wird bei Rückgabe des unbeschädigten Standrohres zurückerstattet.
- e. Insofern die entleihende Person nicht mit dem Mieter / Rechnungsempfänger identisch ist, ist eine Vollmacht zur Berechtigung zum Abschluss eines Standrohr-Mietvertrages für den Beauftragten erforderlich.

7. Bauwasseranschlüsse

- a. Unter der Voraussetzung, dass ein bereits vorverlegter Teil 1 eines Wasserhausanschlusses genutzt werden kann, wird für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses eine Pauschale erhoben. Diese beinhaltet die erstmalige Montage, das einmalige Umsetzen ins Gebäude sowie den späteren Ausbau. Erforderliche Tiefbauarbeiten sind bauseits zu erbringen.
 - Bauwasseranschlusspauschale 255,00 €
 - Zusatzleistungen und Sonderanschlüsse nach Aufwand
- b. Die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt durch die zuständige Stelle.
- c. Bei Beschädigung oder Verlust der Bauwasserarmatur werden dem Anschlussnehmer pauschal 295,00 € netto berechnet.

8. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

9. Umsatzsteuer

Den vorgenannten Beträgen wird, ausgenommen den Beträgen die mit *2 gekennzeichnet sind, die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

* bei Verlegung mit weiteren Sparten der ENRW im gleichen Graben.

*1 Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7 %.

*2 Beträge sind nicht steuerpflichtig nach USt.

*3 Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.